



AKTUELL

INFORMATIONEN FÜR UNSERE MANDANTEN



04
24

LINK ROTTER EHMANN + KOLLEGEN

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

In dieser Ausgabe

- Was vom Entwurf des Wachstumschancengesetzes übrig geblieben ist
- Einkommensteueränderungen 2024
- E-Rechnung
- Unentgeltlicher Pflege
- Elektronisches Fahrtenbuch
- Düsseldorfer Tabelle

Was vom Entwurf des Wachstumschancengesetzes übrig geblieben ist

Am 22.3.2024 hat der Bundesrat dem Wachstumschancengesetz zugestimmt. Im Wesentlichen handelt es sich, nach den Verhandlungen, nur noch um die Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen:

Förderung von Elektromobilität

Die Grenze des Bruttolistenpreises für Anwendung der reduzierten Besteuerung der privaten Nutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen wurde angehoben. Für Anschaffungen von Elektrofahrzeugen nach dem 31.12.2023 gilt nun der Bruttolistenpreis bis 70.000 € (bisher bis 60.000 €).

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Die temporäre Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird bis Ende 2024 verlängert. Allerdings ist die degressive Abschreibung nur noch in Höhe von 20 % und nicht wie bisher in Höhe von 25 % des jeweiligen Buchwerts möglich.

Degressive Abschreibung für Wohngebäude und Sonderabschreibung für Mietwohnungsbau

Für Wohngebäude wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % eingeführt. Voraussetzung ist, dass mit der Herstellung des Gebäudes nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn der Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 abgeschlossen wird.

Des Weiteren können Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubauten in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 5.200 € (bisher 4.800 €) je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.

Erweiterter Verlustvortrag

Bisher waren Verlustvorträge, die den Sockelbetrag von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € bei Ehegatten überstiegen haben, nur in Höhe von 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkt. Bis einschließlich dem Veranlagungszeit-

raum 2027 wird die Höhe des Verlustvortrags auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben.

Rentenbesteuerung

Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert. Demzufolge beträgt der Besteuerungsanteil für diejenigen, deren Renteneintritt im Jahr 2023 liegt bei 82,5 % statt 83 %. Die Besteuerung der Renten in voller Höhe erfolgt dann erst ab dem Renteneintritt im Jahr 2058.

Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bis zu einem Gesamtgewinn im Kalenderjahr bis zu 1.000 € steuerfrei. Bisher lag die Freigrenze bei 600 €.

Einführung der E-Rechnung

Ab dem Jahr 1.1.2025 wird die E-Rechnung verpflichtend eingeführt. Informationen dazu haben wir Ihnen in diesem Rundschreiben detailliert dargestellt.

Erleichterungen bei der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen

Unternehmer werden von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen und entsprechender Vorauszahlungen befreit, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 € (bisher 1.000 €) betragen hat.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer werden von der Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung entbunden. Unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Abgabe bei Vorliegen bestimmter Umsätze wie beispielsweise innergemeinschaftlicher Erwerbe.

Anwendung der Ist-Besteuerung

Die Umsatzgrenze für die Möglichkeit der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten wird ab dem Besteuerungszeitraum 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben.

Folgende geplante Änderungen wurden nicht umgesetzt:

- Freigrenze in Höhe von 1.000 € für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 €
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehr-

aufwand;

- Erhöhung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen auf 150 €;
- Anhebung des Fördersatzes für die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Der Solidaritätszuschlag wird in 2024 erst bei einer festzusetzenden Einkommensteuer von 18.130 € (Einzelveranlagung bzw. 36.260 € bei Zusammenveranlagung) festgesetzt.

Daneben verdoppeln sich die Einkommensgrenzen bei



Einkommensteueränderungen 2024

Das Inflationsausgleichsgesetz ging zum 1.1.2024 in die zweite Phase. Es soll vor allem gewährleistet werden, dass Steuerzahler nicht aufgrund inflationsbedingt gestiegener Löhne durch die progressiv ansteigenden Steuern belastet werden.

Der steuerliche Grundfreibetrag wurde bereits 2023 auf 10.908 € angehoben, für 2024 erfolgt nun eine weitere Erhöhung auf 11.604 € (23.208 € für Eheleute, bei Zusammenveranlagung). Mit dem Einstiegssteuersatz von 14 % wird nun also erst jeder verdiente Euro oberhalb des neuen Grundfreibetrags besteuert, progressiv steigend mit zunehmendem Verdienst. Dies soll gewährleisten, dass das Existenzminimum weiterhin steuerfrei bleibt. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, der an den Grundfreibetrag gekoppelt ist, steigt dadurch ebenfalls auf 11.604 €.

Eltern freuen sich 2024 über den erneut erhöhten Kinderfreibetrag. Dieser stieg bereits zum Januar 2023 auf 8.952 € und wird 2024 um weitere 360 € auf 9.312 € erhöht. Dieser Betrag kann dann von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.

Der Spitzensteuersatz von 42 % wurde im Jahr 2023 bei einem zu versteuernden Einkommen über 62.810 € angewandt. 2024 kommt der Satz erst bei einem Einkommen über 66.761 € zur Anwendung. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich diese Beträge.

der Arbeitnehmersparzulage, und es gibt Verbesserungen bei der Mitarbeiterbeteiligung.

E-Rechnung

Allgemeines

Ab dem 1.1.2025 wird im Geschäftsverkehr grundsätzlich die elektronische Rechnung (E-Rechnung) für in Deutschland ansässige Unternehmen verpflichtend. Dies gilt allerdings nur bei geschäftlichen Transaktionen mit anderen Unternehmen, die ebenfalls in Deutschland ansässig sind.

Die Einführung der E-Rechnung ist Teil des kürzlich verabschiedeten sog. Wachstumschancengesetzes. Gesetzliche Änderungen zur E-Rechnung betreffen im Wesentlichen das Umsatzsteuergesetz sowie die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung.

Die deutschlandweite Einführung der E-Rechnung ist der erste Schritt auf dem Weg zur Implementierung in der gesamten EU, verbunden mit einem elektronischen Meldesystem (ViDA). Dieses soll nach derzeitigem Stand zwischen 2028 und 2032 eingeführt werden. Ziel soll eine schnellere und kostengünstigere Bearbeitung umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte auf Unternehmens- und Behördenseite durch Einführung digitaler Strukturen sein. Weiterhin soll ein in Echtzeit arbeitendes Meldesystem Umsatzsteuerkriminalität zurückdrängen. Durch Steuerbetrug verursachte Schäden belaufen sich



nach Schätzung der EU-Kommission jährlich allein für innergemeinschaftliche Geschäfte auf 50 bis fast 100 Mrd. €. Dies sind Beträge, die den Haushalten der Mitgliedsländer fehlen. Andere EU-Mitgliedsstaaten wie z.B. Italien und Spanien nutzen bereits E-Rechnungen und auch Echtzeit-Umsatzdaten. Seither wurde in den Ländern ein Rückgang der Umsatzsteuerkriminalität festgestellt.

Die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung erfolgt stufenweise und es gibt bis zum 31.12.2027 Übergangsfristen.

Bitte prüfen Sie, ob die von Ihnen eingesetzte Software bereits E-Rechnungen versenden bzw. empfangen kann. Kontaktieren Sie ggf. Ihren Softwareanbieter.

Definition E-Rechnung und zulässige Formate

Ab dem 1.1.2025 gilt grundsätzlich der Vorrang der E-Rechnung. Eine „E-Rechnung“ liegt per neuer Definition jedoch nur vor, wenn sämtliche Angaben auf und in einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Datensatz eines zulässigen Formats ausgestellt, elektronisch übermittelt und empfangen werden können. Hierfür müssen Sender und Empfänger eine technische Ausstattung nebst Datenverarbeitung und Archivierung vorhalten und nutzen.

Damit eine Rechnung als „E-Rechnung“ zulässig ist, muss sie nach der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung ausgerichtet sein. Diesen Anforderungen entsprechen aktuell die beiden wesentlichen Formate in Deutschland, die von Behörden und Unternehmen genutzt werden, die „XRechnung“ und „ZUGFeRD“. Beide sind XML-basiert. Diese Formate werden auch nach einer europaweiten Einführung und Anbindung nach 2028 genutzt werden können. Es können aber auch künftig neue Formate entwickelt werden, soweit sie den gesetz-

lichen Vorgaben entsprechen.

Die weitere Nutzung des häufig in der Wirtschaft verwendeten EDI-Verfahrens ist auch weiterhin rechtskonform. Hierbei handelt es sich um eine sichere elektronische Datenübermittlung, bei welcher die Daten zwischen den Beteiligten direkt ausgetauscht werden, wobei die Datenverarbeitungsanlagen zwischen Sender und Empfänger aufeinander abgestimmt sein müssen. Bei diesem Format wird es bei Einbindung in das europäische System voraussichtlich notwendig sein, Anpassungsarbeiten vornehmen zu lassen.

Vereinfacht lässt sich „XRechnung“ als den Standard der öffentlichen Verwaltung zuordnen, während das in der Wirtschaft gängige Format „ZUGFeRD“ ist. Wer sein Rechnungswesen auf E-Rechnung umstellen lässt, hat innerhalb des Programms in der Regel die Möglichkeit, das jeweilige Format auszuwählen. So ist es möglich, Rechnungen in dem für den Geschäftspartner erforderlichen Format zu empfangen oder zu versenden. Bei „XRechnung“ handelt es sich um eine rein maschinenlesbare Rechnung, während „ZUGFeRD“ eine Kombination aus maschinenlesbarer Rechnungsdatei und für das menschliche Auge lesbare, PDF-Dokument darstellt.

E - RECHNUNG
„XRECHNUNG“
• xml-Format
• maschinenlesbar
• öffentliche Einrichtungen

E - RECHNUNG
„ZUGFeRD“
• hybrides PDF/A-3-Format
• maschinen- und menschenlesbar
• Industrie und Gewerbe

Alle übrigen Rechnungen, z.B. Papierrechnungen, PDF-Dokumente oder Word-Dokument stellen dann „sonstige Rechnungen“ dar.

Achtung: Bis zum 31.12.2024 gilt ein PDF-Dokument noch als elektronische Rechnung, ab dem 1.1.2025 jedoch nicht mehr. Dies liegt darin begründet, dass der Gesetzgeber selbst den Begriff „elektronische Rechnung“ neu definiert hat.

Pflichten ab 1.1.2025 und Übergangsregelungen

Die verpflichtende E-Rechnung wird für steuerbare und steuerpflichtige inländische Umsätze im B2B-Bereich eingeführt. Ausländische Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten, von der aus Umsätze generiert werden, die dem deutschen Umsatzsteuergesetz unterliegen, sind ebenfalls betroffen.

Alle Unternehmen ohne Ausnahme müssen ab 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.

- Der Versand von E-Rechnungen wird ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht.

Abgemildert werden die Pflichten durch Übergangsregelungen:

- Jedes Unternehmen im B2B-Verkehr darf ab 1.1.2025 E-Rechnungen versenden, bis zum 31.12.2026 dürfen auch weiterhin Papierrechnungen, PDF-Rechnungen etc. versendet werden, allerdings nur noch mit Einwilligung des Empfängers.
- Ab dem 1.1.2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 € dürfen bis zum 31.12.2027 noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden. Ab dem 1.1.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden und empfangen.

Achtung: Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen auch Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen, künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu archivieren, z.B. Ärzte und auch Vermieter. Weiterhin dürfte es auch für die Betreiber von Photovoltaikanlagen gelten, unabhängig davon, ob sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen oder nicht. Hier wird zeitnah eine Klarstellung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erwartet.

Ausnahmen

Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für

- steuerfreie Lieferungen und Leistungen
- Kleinbetragsrechnungen unter 250 €

- Fahrausweise
- Privatkundengeschäfte (B2C)
- Abrechnung mittels Gutschrift. Ebenso bleibt die Möglichkeit bestehen, dass ein externer Dritter die Rechnung im Auftrag und auf Rechnung des leistenden Unternehmers ausstellt.

Umsatzsteuroption

Wer dem Grunde nach umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt, sich aber freiwillig für die Umsatzbesteuerung entschieden hat, die sog. Umsatzsteuroption, ist ebenfalls verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen, zu versenden und zu archivieren; z.B. der Vermieter, der Büroräume an ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen vermietet. **Der Mietvertrag gilt künftig nicht mehr als Rechnung.**

Gesetzliche und organisatorische Voraussetzungen für die E-Rechnungsstellung

Bei der Umstellung auf elektronische Rechnungsstellung sind verschiedene gesetzliche und organisatorische Anforderungen zu beachten, um die steuerliche Anerkennung sicherzustellen. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst, die Unternehmen berücksichtigen sollten:

- **Zustimmung des Empfängers:** Die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung kann explizit oder stillschweigend erfolgen, zum Beispiel durch die Bezahlung einer elektronischen Rechnung. Bei Endverbrauchern bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungsstellung. Im B2B-Bereich ist die elektronische Rechnungsstellung nicht von einer Zustimmung des Rechnungsempfängers abhängig.
- Unternehmen müssen ein **internes Kontrollverfahren** (Prüfpfad) etablieren, idealerweise elektronisch, um Medienbrüche zu vermeiden. Eine manuelle Kontrolle ist ebenfalls zulässig. Da auch bei Papierrechnungen die Einhaltung gesetzlicher und inhaltlicher Vorgaben gewährleistet sein muss, dürfte sich hier zunächst für die Buchhaltung kein umfangreicher Handlungsbedarf ergeben.
- **Echtheit und Unversehrtheit:** Die Identität des Rechnungsausstellers muss eindeutig sein und der Inhalt der Rechnung darf nicht verändert werden. Elektronische Rechnungen müssen mit aktuellen Medien lesbar sein.
- **Datenspeicherung:** E-Mails oder andere Daten, die den Rechnungseingang belegen, müssen gespeichert werden, idealerweise in einem separaten Verzeichnis für Ein- und Ausgangsrechnungen.
- **Web-Download:** Beim Herunterladen von E-Rechnungen muss der Eingang dokumentiert werden. Eine reine E-Mail-Benachrichtigung reicht nicht aus.
- **Archivierungsbedingungen:** Elektronische Rechnungen müssen in ihrem ursprünglichen Format für mindestens 10 Jahre (neu: 8 Jahre ab Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes) archiviert werden, wobei ein Ausdrucken nicht ausreicht. Eine Umbenennung für interne Zwecke ist zulässig.
- Alle E-Rechnungen müssen die **Mindestrechnungsangaben** des Umsatzsteuergesetzes enthalten, also

die gleichen, die auch für traditionelle Papierrechnungen gelten.

- **Externe Buchhaltung:** Bei ausgelagerter Buchhaltung muss der externe Dienstleister über die elektronische Rechnungsstellung informiert und nach weiteren notwendigen Maßnahmen gefragt werden.

Hinweis: Das BMF prüft gerade, ob Unternehmen vor dem 1.1.2025 ein kostenloses Angebot zur Erstellung und Visualisierung von E-Rechnungen zur Verfügung gestellt werden kann. Dies ist derzeit noch nicht entschieden, könnte aber für Unternehmen interessant sein, die über keine e-rechnungsfähige Software verfügen.

Haftung

Aktuell ist es noch so, dass das Umsatzsteuergesetz der Papierrechnung den Vorrang einräumt. Die Rechnung z.B. in Form eines PDF-Formats gilt noch als elektronische Rechnung. Wer diese nutzt und auch inhaltlich sämtliche Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes einhält, kann als unternehmerischer Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer noch als Vorsteuer ziehen.

Achtung: Eine Rechnung im PDF-Format oder einem anderen Bildformat gilt künftig allerdings **nicht** mehr als elektronische Rechnung.

Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet ab dem 1.1.2025 zwischen der elektronischen Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt oder empfangen wird und der „sonstigen Rechnung“. Bei der „sonstigen Rechnung“ handelt es sich um in Papierform empfangene oder übermittelte Rechnungen sowie digitale Formate wie z.B. PDF- oder word-basierte digitale Rechnungen, die nicht der EU-Richtlinie 2014/55/EU bzw. dem hierauf basierenden CEN-Format EN 16931 entsprechen. Die Rechnung z.B. im PDF-Format ist künftig somit eine „sonstige Rechnung“ und ab 2028 nur noch zulässig im Kleinbetragsbereich, im B2C-Kundenbereich und im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern aus Drittländern. Nach derzeitigem Rechtsstand ist die Nutzung sonstiger Rechnungen auch im Geschäftsverkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zulässig. Wie bereits eingangs erwähnt, plant die EU perspektivisch zwischen 2028 und 2032 noch weitergehende Maßnahmen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, sodass davon auszugehen ist, dass dann auch insoweit eine Verpflichtung zur Nutzung der E-Rechnung bestehen wird.

Als Unternehmer oder Verantwortlicher eines Unternehmens besteht die Verpflichtung zur Umstellung des betrieblichen Rechnungswesens auf elektronischen Rechnungsempfang bzw. Rechnungserstellung und -versand und rechtskonforme Nutzung.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder gegenüber Geschäftspartnern im Rahmen der Rechnungsstellung ein nicht zugelassenes Rechnungsformat verwendet, wird umsatzsteuerlich so behandelt als habe er keine Rechnung erstellt. Damit wird nicht nur der Vorsteuerabzug für den jeweiligen Geschäftspartner unzulässig, sondern das Unternehmen begibt sich in die Gefahr, dass ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen dieses eingeleitet wird.

Bußgelder können in diesem Fall in Höhe von bis zu 5.000 € festgesetzt werden.

Unentgeltlicher Pflege

Eine Möglichkeit zur steuerlichen Entlastung bietet sich für Personen, die Verwandte ab Pflegegrad 2 in der eigenen oder deren Wohnung unentgeltlich pflegen. Der Pflege-Pauschbetrag, kann als „außergewöhnliche Belastung“ in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Dieser steht nicht nur Verwandten, sondern auch Ehepartnern, Freunden, Nachbarn zu und wird bei



mehreren Pflegenden gleichmäßig und nicht nach Pflegeaufwand geteilt. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich dabei nach dem Pflegegrad:

- Pflegegrad 2 – 600 €
- Pflegegrad 3 – 1.100 €
- Pflegegrad 4 und 5 – 1.800 € (gleichgestellt sind Schwerbehinderte mit Merkmal „H“ im Schwerbehindertenausweis).

Für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags bedarf es keiner Nachweise über Ausgaben. Auch die Inanspruchnahme von Pflegediensten reduziert den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag nicht, sofern der eigene Anteil an der Pflege mindestens 10 Prozent beträgt. Eine wesentliche Bedingung für den Pauschbetrag ist, dass die pflegenden Personen keine Vergütung für ihre Pflegeleistung erhalten. Hierbei wird auch das Pflegegeld als Vergütung angesehen, mit Ausnahme für Eltern, die Pflegegeld für ihr Kind erhalten. Das Pflegegeld darf jedoch vereinnahmt werden, wenn hiervon Pflegedienste oder sonstige Aufwendungen des Pflegebedürftigen bezahlt werden.

Elektronisches Fahrtenbuch

Bei Verwendung eines elektronischen Fahrtenbuchs ist Folgendes zu beachten:

Auch ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch muss die Anforderungen an die Unveränderbarkeit von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) gewährleisten. Ein mit einer Tabellenkalkulation geführtes elektronisches Fahrtenbuch ist daher nicht ordnungsgemäß, da jederzeit noch inhaltliche Änderungen möglich sind.

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss, genauso wie



ein manuell geführtes Fahrtenbuch folgende Inhalte aufweisen:

- Datum
- Km-Stand am Anfang der Fahrt
- Km-Stand am Ende der Fahrt
- Fahrtziel
- Aufgesuchter Geschäftspartner, bzw. berufliche Tätigkeit
- Alle Fahrten sind im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.
- Privatfahrten sind lediglich mit dem Ende der vorherigen bzw. dem Beginn der nächsten dienstlichen Fahrt zu kennzeichnen.

Bei steuerlichen und außersteuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten hat die Finanzverwaltung ein Datenzugriffsrecht auf entsprechende digitale Unterlagen. Somit besteht auch bei einem elektronischen Fahrtenbuch ein Datenzugriffsrecht für die Finanzverwaltung.

Auch beim elektronischen Fahrtenbuch muss die maschinelle Auswertbarkeit gegeben sein.

Wird ein Fahrtenbuch über ein Web-Portal geführt, gilt Folgendes:

Die nachträgliche Eintragung des Fahrtzwecks in einem Webportal ist zulässig.

Eintragende Person und der Zeitpunkt der nachträglichen Eintragung müssen im Webportal dokumentiert sein.

Sofern alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, gilt ein Nachtrag im Webportal innerhalb eines Zeitraums von bis zu 7 Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt als zeitnah und damit ordnungsgemäß.

Alle sonstigen nicht näher bezeichneten Fahrten sind dem privaten Bereich zuzuordnen.

Abweichungen bei den Fahrtstrecken zwischen GPS-Ermittlung und Tachostand sind grundsätzlich unbedenklich.

Der tatsächliche Tachostand sollte im Halbjahres- oder Jahresabstand dokumentiert werden. Damit wird späteren Problemen mit der Anerkennung des Fahrtenbuchs vorgebeugt.

Düsseldorfer Tabelle

Die vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ wurde zum 1.1.2024 geändert. Im Wesentlichen sind die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, die Einkommensgruppen und der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Eigenbedarf geändert worden.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ stellt eine bloße Richtlinie dar und dient als Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine bindende rechtliche Wirkung kommt ihr nicht zu. Zum 1.1.2024 betragen die Regelsätze bei einem Nettoeinkommen des/der Unterhaltspflichtigen bis 2.100 €:

- 480 € für Kinder von 0 – 5 Jahren
- 551 € für Kinder von 6 – 11 Jahren
- 645 € für Kinder von 12 – 17 Jahren und
- 689 € für Kinder ab 18 Jahren.

Die Sätze steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.

Die gesamte Tabelle befindet sich auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de>

KREATIV - STEUERN - GESTALTEN

Herausgeber:

LINK ROTTER EHMANN
+ KOLLEGEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

Weiherstr. 2-4
75173 Pforzheim
Tel. 07231 9246-0
www.liro.de
info@liro.de



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.